

Titelschutz

JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

WDR will private Social-Media-Accounts seiner Mitarbeiter in Zukunft per Dienstanweisung regulieren



Der WDR will neue Regeln für seine Beschäftigten im Umgang mit sozialen Medien erlassen. Der aktuelle Entwurf der "Dienstanweisung zum Umgang mit sozialen Medien" stößt allerdings auf Kritik.

Denn der Sender bezieht sich in seinen Vorgaben nicht nur auf dienstliche Accounts der Mitarbeitenden. Vielmehr will er seinen Beschäftigten darin vorgeben, wie sie ihre privaten Accounts zu gestalten haben. Der WDR will es sich künftig vorbehalten, Mitarbeitenden andere Aufgaben zuzuweisen, wenn sie bezüglich ihrer bisherigen Themenbereiche private Posts teilen, die den Eindruck von Voreingenommenheit oder Par-

teilichkeit erwecken könnten. Der Sender teilte mittlerweile mit, dass der Entwurf schon nicht mehr aktuell sei und Bearbeitungen unterliege. Dennoch scheint er auch in einem neuen Statement an diesem Grundgedanken festhalten zu wollen. **Der WDR ist der Ansicht, in der Vergangenheit sei es wiederholt vorgekommen, dass private Meinungsäußerungen unrichtigerweise den Eindruck erweckt hätten, den WDR zu repräsentieren.** Dies gefährde allerdings die Unabhängigkeit des Senders, der bei Veröffentlichungen auf dienstlichen Accounts an journalistische Sorgfaltsmaßstäbe gebunden sei.

Grundsätzlich unterliegt der WDR als öffentlich-rechtlicher Rundfunk- und Fernsehsender der Pflicht, möglichst unparteiisch zu berichten, um einer freien öffentlichen Meinungsbildung beizutragen. (...) Allerdings können sich selbstverständlich auch Journalisten, die beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk arbeiten, auf das Recht der freien Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 Fall 1 Grundgesetz berufen. (...) Hier gilt es nun aber das richtige

Maß an Schutz der Meinungsfreiheit und Wahrung der Rechtspflichten des Senders zu finden. Zumindest während der Arbeitszeit und bei Äußerungen, die von dienstlichen Accounts der Journalisten getätigt werden, darf eine gewisse Mäßigung und ein Schutz des öffentlichen Ansehens des Senders erwartet werden. Doch nach Ansicht des WDR und auch weiterer Juristen könnten diese Maßstäbe zur Sicherung der tendenzfreien Berichterstattung auch Einfluss auf die privaten Accounts der Beschäftigten haben. (...) Diese Möglichkeit der Einflussnahme ergibt sich insbesondere auch aus der gefestigten Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zum arbeitsrechtlichen Weisungsrecht. Denn die Loyalitätspflicht im Arbeitsverhältnis setzt der Meinungsäußerung stets Grenzen. (...)

Die geplanten Regelungen des WDR dürften deshalb grundsätzlich zulässig sein. Bei der Zulässigkeit der Dienstanweisungen zu privaten Accounts wird es aber zukünftig vor allem auf die tatsächliche Umsetzung ankommen. Die Anweisungen dürfen nämlich ausschließlich erfolgen, wenn Beiträge der Mitarbeitenden tatsächlich dazu geeignet sind, die Aufgabenerfüllung des WDR zu beeinträchtigen. Weicht die veröffentlichte Meinung lediglich von der Haltung des Senders ab, ohne die Arbeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzuschränken, darf hingegen keine arbeitsrechtliche Weisung erfolgen. Dabei ist auch zu beachten, dass der WDR selbst binnenpluralistisch sein muss, also grundsätzlich zur Meinungsvielfalt verpflichtet ist.

• www.wbs-law.de



Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

www.Namestorm.de

Alle 9 Titel auf einen Blick

Bella Italia – Musik für die Ewigkeit

DER DNA-DETEKTIV

Die Herzen von St. Pauli

Die zwei Seiten des Abgrunds

Pop-Alben für die Ewigkeit

Tierisch menschlich

Two Sides of the Abyss

Wohnung verzweifelt gesucht

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für ein Konzernunternehmen Titelschutz in Anspruch für:

Wohnung verzweifelt gesucht

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Deutschland GmbH,
Picassoplatz 1,
D - 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für ein Konzernunternehmen Titelschutz in Anspruch für:

Die zwei Seiten des Abgrunds

Two Sides of the Abyss

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Deutschland GmbH,
Picassoplatz 1,
D - 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DER DNA-DETEKTIV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Tellux Film GmbH,
Laplacestraße 12,
D - 81679 München**

Warnendes Muster für fehlende Benutzung einer Marke

Das Anbieten bzw. Bewerben von Produkten im Internet stellt noch keinen inländischen Gebrauch dar, insbesondere dann nicht, wenn die relevanten Seiten unter einer "generic Top Level Domain" (z.B. ".com") abrufbar sind. **Der Gebrauch in anderen Klassen genügt nicht**, so der BVGer Entscheid vom 28.10.2021 (Az. B-3261/2020). Das IGE hatte die Nichtgebrauchseinrede der Inhaberin der angefochtenen Marke geschützt und den Widerspruch abgewiesen, weil Apple Inc. nach Ansicht der IGE keine stichhaltigen Gebrauchsbelege für die in Klasse 35 beanspruchten Produkte einreichte. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich angeschlossen.

Am 7.6.2018 wurde die internationale Markenregistrierung Nr. 1'406'054 "APPLiA Home Appliance Europe (fig.)" in der WIPO Gazette für die Anmelderin (Home Appliance Europe) – ein in Brüssel ansässiger Handelsverband der Haushaltsgeräteindustrie in Europa – unter Beanspruchung von wirtschaftlichen und politischen Lobbying-Dienstleistungen in diesem Zusammenhang (Klassen 35 und 45) publiziert. Ein Zusammenhang mit der Schweiz und die Eignung des Internetauftritts, in der Schweiz eine Nachfrage auszulösen, müssen zusätzlich bestehen. Es genügt beispielsweise nicht, wenn nur die Webseite in einer Landessprache abgefasst ist.

• [www.schweizer.eu / rundy](http://www.schweizer.eu/rundy)



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für ein Konzernunternehmen Titelschutz in Anspruch für:

Pop-Alben für die Ewigkeit

Bella Italia – Musik für die Ewigkeit

Die Herzen von St. Pauli

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Deutschland GmbH,
Picassoplatz 1,
D - 50679 Köln**

Jan Böhmermann scheitert vor dem BVerfG

Jan Böhmermanns Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist nicht zur Entscheidung angenommen worden (Beschluss vom 26.1.2022, Az.1 BvE 2026/19). Die einzige Begründung: Die Verfassungsbeschwerde habe keine Aussicht auf Erfolg. Von einer weiteren Begründung sieht das Gericht ab. Das ist nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz zulässig.

Damit bleibt es bei der Rechtslage, dass Böhmermanns "Schmähgedicht", das sich in satirischer Weise gegen den türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan richtete, in Teilen verboten ist. Hintergrund des "Gedichts" war, dass der Staatspräsident wegen eines überaus harmlosen Satirebeitrags von "extra 3" den deutschen Botschafter einbestellt hatte. (...) Jan Böhmermann hatte als Reaktion auf die extra 3-Affaire das "Schmähgedicht" am 31.3.2016 in seiner Sendung "Neo Magazin Royale" vorgetragen und darin Erdogan unter anderem als "dumme Sau" (...) bezeichnet. Er (...) bekräftigte, das, was er hier tue, sei nicht erlaubt. Das hatte eine Staatskrise ausgelöst und seitdem die Staatsanwaltschaft und mehrere Gerichte beschäftigt. Strafbar war das Gedicht allerdings nicht. Es fehle mindestens der Vorsatz, den türkischen Präsidenten ernsthaft zu beleidigen, so die Staatsanwaltschaft Mainz. (...)

Seitdem wurde in der Juristerei und der Gesellschaft die Frage diskutiert, wie sehr der Kontext eines solchen "Gedichts" zu berücksichtigen sei. Schließlich ging es Böhmermann darum, Erdogan die tatsächlichen Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland an einem sehr konkreten Beispiel aufzuzeigen. Wirklich ernst gemeint waren die Äußerungen nicht, sagte schließlich auch die Staatsanwaltschaft Mainz. Vor den Zivilgerichten hatte der türkische Machthaber bislang allerdings immer großen Erfolg. Böhmermanns Anwalt Christian Schertz hatte gehofft, zumindest das BVerfG werde die Kunstfreiheit angemessen würdigen. Für eine Schmähung sei ein realer Bezug erforderlich, der hier überhaupt nicht gegeben sei. (...) Das BVerfG hatte sich zunächst mit der Angelegenheit befasst und Fachgesellschaften sowie Experten zu Stellungnahmen aufgefordert. Schließlich führe die kontroverse Diskussionen nicht zu einem einheitlichen Meinungsbild. Nun aber die fast unbegründete Entscheidung, das Thema nicht weiter zu verfolgen. (...)

• www.wbs-law.de



Automatisierte Mahnungen dürfen nicht in Rechnung gestellt werden

Das OLG Hamburg hat mit Beschluss vom 28.12.2021 (Az. 15 U 14/21) die Berufung eines großen Versandunternehmens gegen das erstinstanzliche Urteil des LG Hamburg (Az. 406 HKO 118/20) zurückgewiesen, in welchem dem Unternehmen untersagt worden war, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern für automatisiert erstellte Mahnungen jeweils eine "Mahngebühr" in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung zu stellen.

Das Versandunternehmen hatte einer Kundin, die sich im Zahlungsverzug befand, monatliche "Mahngebühren" in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung gestellt, obwohl hierüber weder eine entsprechende Vereinbarung mit der Kundin getroffen worden war, noch die AGB des Unternehmens eine entsprechende Regelung hierzu enthielten. Die pauschalen Mahngebühren wurden einfach kommentarlos in den Kontoauszug der Kundin eingebucht.

Aufgrund dieser Vorgehensweise wurde das Unternehmen von dem Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. nach erfolgloser Abmahnung vor dem LG Hamburg auf Unterlassung verklagt. Das LG Hamburg verurteilte das Unternehmen antragsgemäß zur Unterlassung. Gegen diese Entscheidung legte das Unternehmen vor dem OLG Hamburg Berufung ein, welche letztlich aber erfolglos blieb. Das LG Hamburg sah in der Vorgehensweise des Unternehmens eine irreführende geschäftliche Handlung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG. (...)

Das OLG Hamburg schloss sich der Rechtsauffassung des LG Hamburg an und wies die Berufung des Unternehmens mangels Erfolgsaussichten per Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurück. (...)

• www.it-recht-kanzlei.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tierisch menschlich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, grafischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, Offline- und Online-Medien und Produkte, Mobilfunkdienste, Internet-Domains, Veranstaltungen, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Bild, Ton-, Bildton- und Datenträger.

**SWS Scheuermann Westerhoff Strittmatter
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Gustav-Heinemann-Ufer 58,
D - 50968 Köln**

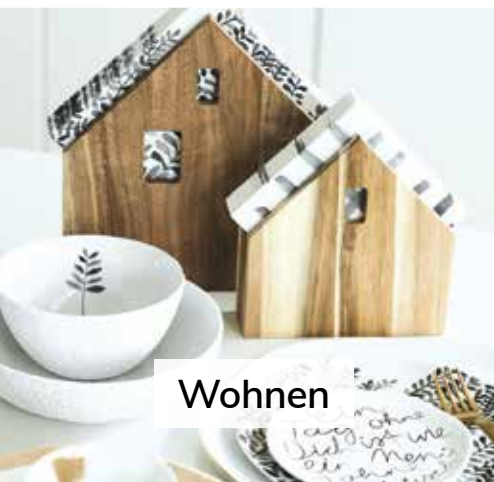
* gültig ab einem Bestellwert von 50,- Euro; nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen. Nicht übertragbar. Gültig bis 30.12.2022.

**15%
RABATT**
auf ihre nächste
Bestellung
mit dem Code:
TITELSCHUTZ*



LittleLounge

WWW.LITTLELOUNGE.DE



Wohnen



Spiele



Schenken

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 22 – GÜLTIG AB 1.1.2022

Titelschutz-Anzeige:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	110,-- Euro 20,-- Euro
Wiederholungs-Anzeige*:	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu 50% Rabatt .	
Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	190,-- Euro 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.at

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.de.

Werbe-Anzeigen / Beilagen:

Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse,
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff,
Bundesrepublik Deutschland

Telefon:

+ 49 6021-58 388 0

Fax:

+ 49 6021-58 388 22

eMail:

titelschutz@rundy.de

Internet:

www.titelschutzjournal.de

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829

Handelsregister-Nr.:

HRB 5818

Anzeigenschluss:

Freitag, 13.00 Uhr

Anzeigen-/Werbeleitung

Svenja Rudorf

Tel.: +49 6021-58 388 0

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudorf@rundy.de

titelschutz@rundy.de

Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.de / FTP

Erscheinung:

1 x wöchentlich (dienstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Deutschland:

40,-- Euro pro Jahr bzw.:

Print-Abo Ausland:

70,-- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo:

Kostenlos

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH